

---

# HAUSORDNUNG

---



**§ 1** (1) Die Private Volksschule Sacré Coeur Wien, der Schulstiftung der Erzdiözese Wien, in Wien 3, Rennweg 31, ist eine katholische Schule mit Öffentlichkeitsrecht. Über die allgemeine **Zielsetzung** der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) hinaus will sie im Sinne der vom Zweiten Vatikanischen Konzil umschriebenen Aufgabe der katholischen Schule den jungen Menschen helfen,

- a. ihre Persönlichkeit, ihre Talente und ihr Wertbewusstsein zu entfalten,
- b. sich in zwischenmenschlichen Beziehungen im Geiste der Nächstenliebe zu bewähren
- c. und aus dem Glauben die Welt verantwortlich mitzugestalten.

(2) Der Aufnahme liegen der Aufnahmevertrag gemäß Schulunterrichtsgesetz sowie die Grundsätze der Schulordnung für katholische Privatschulen und die Hausordnung zu Grunde. (siehe Beiblatt „Schulordnung für katholische Privatschulen“)

**§ 2** (1) Als Teil des internationalen Sacré Coeur Netzwerkes teilen wir die fünf Erziehungsziele, die alle Sacré Coeur Schulen verbindet. (siehe Beiblatt „Goals & Criteria“)

(2) Diese Ziele können nur in aktiver **Zusammenarbeit** aller Schulpartner (Erziehungsberechtigte, PädagogInnen und SchülerInnen) erreicht werden. Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit voraus, sobald Eltern ihr Kind der Erziehung unserer Schule anvertrauen.

(3) Es entspricht dem Wesen der Schulpartnerschaft, dass aufgetretene Probleme und Konflikte nach Tunlichkeit direkt zwischen den betroffenen Schulpartnern (SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen) bereinigt werden. Erforderlichenfalls leisten hierbei Direktorin, KlassenlehrerIn und die gewählten ElternvertreterInnen Hilfe.

(4) Zur Förderung der Schulpartnerschaft und des Ansehens der Schule im Allgemeinen werden alle Erziehungsberechtigten eingeladen, mit der Direktorin und den LehrerInnen ständigen Kontakt zu pflegen. Wünsche, Anregungen und Anliegen können mit den LehrerInnen, der Direktorin und den Organen des Elternvereins besprochen werden.

(5) Es wird gebeten, sich für diese persönlichen Kontakte Termine zu vereinbaren sowie Elternsprechtage zu nutzen. Für Einzelmitteilungen sowie für organisatorische Benachrichtigungen ist das von den SchülerInnen geführte Mitteilungsheft vorgesehen. Die Eltern haben die Verpflichtung, sich das Mitteilungsheft täglich vorlegen zu lassen.

**§ 3** (1) Zur **Sicherheit der SchülerInnen** ist die Volksschule ausnahmslos über den Pfortenempfang, Rennweg 31, zu betreten und zu verlassen, über den Gymnasiums- bzw. Kindergarteneingang ist das Betreten nicht gestattet. Die SchülerInnen dürfen nur bis zur Pforte begleitet werden und sind von dieser wieder pünktlich abzuholen.

(2) Den werten Eltern ist es nicht gestattet die Stockwerke und Klassen zu betreten.

(3) Für einen reibungslosen Schulbetrieb ist das Schulgebäude (ausgenommen Pfortenbereich) ausschließlich nach vorheriger Anmeldung beim Schulempfang zu betreten.

(4) Erziehungsberechtigte werden für Gespräche von der Pforte abgeholt. Ausnahmen werden gegebenenfalls an der Pforte bekannt gegeben. Erziehungsberechtigte werden gebeten, nach Beendigung des Gespräches das Schulhaus unmittelbar zu verlassen.

**§ 4** (1) Zur Verwirklichung ihrer Aufgabe muss die Schule von allen SchülerInnen die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verlangen. Damit die Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen wir einander mit Achtung, Höflichkeit, Zuvorkommenheit und Hilfsbereitschaft. Das Grüßen ist einfachster Ausdruck dieser Haltung, die auch gegenüber BesucherInnen und allen im Haus Beschäftigten erwartet wird.

(2) Die Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.

(3) Das **Ansehen der Schule** ist stets zu wahren. Die Schülerinnen und Schüler haben sich auf dem Schulweg, in öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Haltestellen sowie bei Schulveranstaltungen ordentlich und rücksichtsvoll zu benehmen.

(4) SchülerInnen, die als TeilnehmerInnen einer mehrtägigen Schulveranstaltung ihre Pflichten nicht erfüllen, die Sicherheit gefährden oder die Erreichung der spezifischen Ziele der Schulveranstaltung behindern, sind von der Teilnahme an der nächsten Schulveranstaltung ausgeschlossen.

**§ 5** (1) Die **Teilnahme an allen Gottesdiensten** ist für alle SchülerInnen verpflichtend. An den Tagen mit Gottesdiensten haben alle SchülerInnen für die Unterrichtszeit die Festuniform zu tragen.

(2) Die erste Unterrichtseinheit eines Tages beginnt mit einem Gebet.

**§ 6** (1) Das **pünktliche Erscheinen** ist für den Arbeitserfolg unerlässlich und damit auch eine Verpflichtung gegenüber den MitschülerInnen. Verspätetes Eintreffen ist mit einer schriftlichen Entschuldigung zu begründen. Zuspätkommende werden namentlich vermerkt und haben im Wiederholungsfall mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. (siehe Beiblatt „Stufenmodell zur Förderung von Pünktlichkeit“)

(2) Für alle SchülerInnen, die zur Frühaufsicht angemeldet sind, ist das Schulhaus ab 7:00 geöffnet. Für alle anderen ist das Schulhaus erst ab 7:45 zu betreten.

**§ 7** (1) Die SchülerInnen unterstehen während der **Unterrichtszeit** der Aufsichtspflicht der LehrerInnen.

(2) Während der gesamten Unterrichtszeit am Vormittag und auch während der Pausen ist es daher verboten, das Schulhaus zu verlassen. Ein vorzeitiges Verlassen des Hauses ist nur mit einer schriftlichen Entschuldigung möglich.

(3) Für externe SchülerInnen, die sich außerhalb der Unterrichtszeit im Schulbereich aufhalten, übernimmt die Schule keine Verantwortung.

(4) Erkrankte Kinder sind nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der Pforte abzuholen. Die auf diese Weise versäumten Unterrichtsstunden sind schriftlich zu entschuldigen.

(5) Das **Fernbleiben** vom Unterricht ist der Schule unverzüglich, unter Angabe eines hinreichenden Grundes, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Beim Wiedererscheinen ist eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung vorzulegen.

(6) Es liegt in der Verantwortung des Kindes, sich über den versäumten Lehrstoff zu informieren und die Klassenlehrerin stellt diesen entsprechend zur Verfügung.

(7) Infektionskrankheiten sind sofort zu melden.

(8) Bei einem Befall von Haarläusen, muss nach Verständigung der Eltern das Kind sofort abgeholt werden und darf erst wieder mit Arztbescheinigung die Schule besuchen.

(9) Bei Unglücksfällen oder Gefahr ist sofort die Direktion oder eine Lehrkraft zu verständigen, deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(10) Eine Freistellung vom Unterricht unmittelbar vor oder nach den Ferien – **nur in begründeten Ausnahmefällen** – ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Direktion und in schriftlicher Form möglich. Ansonsten kann die Lehrkraft nach schriftlicher Mitteilung bis zu einem Tag Freistellung gewähren.

**§ 8** (1) Auf eine angemessene Körperhygiene wird Wert gelegt.

(2) Auf einen gepflegten Haarschnitt, der das Sichtfeld nicht beeinträchtigt, wird großer Wert gelegt. Zur eigenen Sicherheit der Kinder sind im Werk- und Sportunterricht die Haare zusammengefasst zu tragen.

(3) Das Tragen der Schuluniform ist verpflichtend. Alle **Kleidungsstücke der Schuluniform** haben stets in sauberem und gepflegtem Zustand zu sein und sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. (siehe Beiblatt „Schulkleidung“)

(4) Es dürfen kein auffälliger Schmuck und keine auffälligen Accessoires (z.B. gefärbte Haare und Haarsträhnen, Nagellack, Make-Up, Tattoos, Piercings) getragen werden.

(5) Im gesamten Schulhaus sind Wechselschuhe (= Hausschuhe) zu tragen.

**§ 9** (1) Es zählt zu den **Pflichten** der SchülerInnen, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde bereitzulegen. Alle Gegenstände sind mit dem Namen zu beschriften.

(2) Alle Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dienen der Erholung und Entspannung. Aus Gründen der Sicherheit und der gegenseitigen Rücksichtnahme sind im Schulhaus Lärmen, Laufen und Herumtollen zu unterlassen.

(3) Die nicht autorisierte Verwendung von Smartwatches, Radios, Recordern, mp3-Player, Handys, Computerspielen, TV u.Ä. ist nicht gestattet.

(4) Die Verwendung von Handys ist auf dem gesamten Schulareal nicht gestattet. Handys und andere technischen Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.

(5) Das Mitnehmen von gefährlichen Gegenständen (Feuerzeug, Taschenmesser, etc. ...) ist untersagt.

(6) Die SchülerInnen sind für die Ordnung und Sauberkeit ihrer Klasse und der von ihnen benutzten Räume verantwortlich.

(7) Für etwaige Schäden oder mutwillige Verunreinigungen (Kaugummiverbot!) ist eine Ersatzleistung zu erbringen. Beim Verlassen der Klasse am Tagesende sind Papiere etc. aufzuheben und Sessel auf die Tische zu stellen.

(8) Im Interesse der Sicherheit und der Vermeidung von Schäden ist es untersagt, sich auf Heizungsrohre, Heizkörper oder Fensterbänke zu setzen, stellen oder sich an diese anzulehnen.

(9) Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge übernimmt die Schule keine Haftung. Gefundene Gegenstände und Kleidungsstücke werden bei der Pforte bzw. Fundkiste deponiert und bei Nichtabholung in regelmäßigen Abständen karitativen Zwecken gespendet.

**§ 10** Vor dem Austeilen und Anbringen von **Informationsmaterial**, Einladungen, Plakaten und dergleichen ist die Zustimmung der Direktion einzuholen.

**§ 11** Bei groben und/oder trotz Ermahnung wiederholten **Verstößen** gegen die Schul- und Hausordnung ist die Schule berechtigt, den Aufnahmevertrag zu lösen. *„Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.“ (siehe Aufnahmevertrag – Vertragsbedingungen – V u. VI)*